

Amt /Einbringer Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 22.04.2026	Beschluss Nr. <b>BV 187/2026</b>
---	----------------------	-------------------------------------

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Ortschaftsrat Querstedt	Anhörung per Umlaufbeschluss
Ortschaftsrat Kläden	06.05.2026
Ortschaftsrat Holzhausen	12.05.2026
Ortschaftsrat Kremkau	12.05.2026
Ausschuss für Ordnung-, Sozial- und Familienangelegenheiten	18.05.2026
Ortschaftsrat Steinfeld	20.05.2026
Ortschaftsrat Büste	21.05.2026
Ortschaftsrat Garlipp	26.05.2026
Ortschaftsrat Schernikau	26.05.2026
Ortschaftsrat Hohenwulsch	28.05.2026
Ortschaftsrat Meßdorf	28.05.2026
Ortschaftsrat Käthen	02.06.2026
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	02.06.2026
Ortschaftsrat Grassau	03.06.2026
Ortschaftsrat Badingen	04.06.2026
Ortschaftsrat Berkau	04.06.2026
Ortschaftsrat Bismark	04.06.2026
Ortschaftsrat Schinne	04.06.2026
Ortschaftsrat Schorstedt	04.06.2026
Ortschaftsrat Dobberkau	Anhörung per Umlaufbeschluss
Ortschaftsrat Könnigde	09.06.2026
Ortschaftsrat Schäplitz	09.06.2026
Stadtrat	10.06.2026

**Betreff:**

7. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) vom 25.06.2013

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt, ...  
aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetzes - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, 48), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) - die als Anlage beigefügte

**7. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) vom 25.06.2013.**

**Begründung:**

Die Anpassung der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) ist in folgenden zwei Punkten erforderlich:

1. § 3 Verpflegungsentgelt

Mit Beschluss vom 11.02.2026 (BV 161/2026) hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) die Zusammenlegung der Kinderkrippe „Sonnenkäfer“ in Bismark mit dem Kindergarten „Pusteblume“ in Bismark zum 31.07.2026 beschlossen. In der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen ist bisher die Regelung enthalten, dass für die Zusatzverpflegung in der Kinderkrippe „Sonnenkäfer“ pro Kind ein Monatsbeitrag in Höhe von 2 Euro zu entrichten ist.

Durch die Zusammenlegung der Einrichtungen ist diese Regelung aufzuheben. Ab dem 01.08.2026 gilt somit der reguläre Monatsbeitrag aller übrigen Tageseinrichtungen, der Altersklasse 0-6 Jahre, in Höhe von 3 Euro je Kind.

2. § 4 Gebührentarif (Geschwisterkindregelung)

§ 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) regelt die Beitragsentlastung für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden.

Der Gesetzestext unterscheidet derzeit die sog. Entlastung nach „KiFöG“, die schulpflichtigen Geschwisterkinder im Hort nicht berücksichtigt sowie die sog. Entlastung nach dem „Gute-Kita-Gesetz“, die eine weitere Entlastung unter Berücksichtigung von Geschwisterkindern im Hort berücksichtigt. Die Kostenbeitragssatzung der Stadt Bismark (Altmark) enthält ebenfalls diese beiden Regelungen. Die zusätzliche Entlastung nach dem „Gute-Kita-Gesetz“ ist derzeit befristet bis zum 31.12.2026. Eine weitere Verlängerung ist fraglich.

Die Wiederholung des Gesetzestextes im § 4 Absatz 3 und 4 der Kostenbeitragssatzung wird mit der Änderungssatzung entfernt. Der Absatz 3 erhält die Fassung einer dynamischen Verweisung auf das höherrangige Recht. Somit ist immer die aktuelle Regelung der Beitragsentlastung für Geschwisterkinder des Kinderförderungsgesetzes LSA anzuwenden.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine – Soweit die Regelungen des KiFöG zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führen, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag.

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Anlagen:**

7. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung

**Anhörungsergebnis - Ortschaftsräte:**

Die Anhörungsergebnisse werden allen Stadträten nach Durchführung der Ortschaftsratssitzungen bekanntgegeben.

**Beratungsergebnis - Ausschuss für Ordnungs-, Sozial- und Familienangelegenheiten:**

Ja: 5    Nein: /    Enthaltung: /

**Beratungsergebnis - Hauptausschuss:**

Ja: 8    Nein: /    Enthaltung: /

**Beratungsergebnis**

Gremium: <b>Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)</b>						Sitzung am: <b>10.06.2026</b>		
Einstimmig  <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit  <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungsverbot (lt. § 33 KVG LSA)		laut Beschlussvorschlag  <input type="checkbox"/>	abweichender Beschlussvorschlag  <input type="checkbox"/> (s. Rückseite)
					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:				